

ELSA - Bielefeld e.V.

Finanzordnung

Stand Juni 2022

ELSA-Bielefeld e.V.
Universitätsstraße 25
33615 Bielefeld
Postfach T3-1258
 www.elsa-bielefeld.de
 info@elsa-bielefeld.de

The logo for ELSA, featuring the word "elsa" in a white, lowercase, serif font.

The European Law Students' Association

BIELEFELD

Finanzordnung ELSA-Bielefeld e.V.

§ 1 – Begriff.....	2
§ 2 – Beitragsregelung.....	2
§ 3 – Kostenerstattung.....	3
§ 4 – Budgets.....	3
§ 5 – Führung der Finanzunterlagen.....	3
§ 6 – Finanzprüfung.....	4

§ 1 – Begriff

- (1) Diese Finanzordnung regelt gemäß § 16 der Vereinssatzung interne Angelegenheiten der Vereinigung ELSA-Bielefeld e.V.
- (2) ¹Änderungen der Finanzordnung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. ²Diese treten sofort in Kraft.

§ 2 – Beitragsregelung

- (1) ¹Der Mitgliedsbeitrag beträgt Euro 15,- pro Semester. ²Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils mit Beginn des Zeitraums fällig, für den sie zu entrichten sind, das heißt jeweils zum 01.04. und 01.10. bzw. dem ersten darauffolgenden Werktag. ³Bei Eintritt des Mitglied nach dem 01.04. bzw. nach dem 01.20. wird der Mitgliedsbeitrag mit Beitritt fällig. ⁴Bei Neueintritt eines Mitglieds nach dem 01.08. bzw. nach dem 01.02. entfällt der Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Semester. ⁵In Härtefällen kann ein Mitglied auf Beschluss des Präsidiums von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit werden.
- (2) ¹Bereits entrichtete Beiträge werden in keinem Fall und auch nicht teilweise zurückerstattet. ²Über den in Abs. 1 festgelegten Betrag hinausgehende Zahlungen im Zusammenhang mit den Mitgliedsbeiträgen werden ohne weitere Deklaration als Spenden verbucht.
- (3) ¹Die Mitgliedsbeiträge sind nach Möglichkeit durch Lastschriftverfahren einzuziehen. ²Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. ³Das Mitglied kommt auf für gegebenenfalls entstehende Kosten durch:
 1. die nicht rechtzeitige Mitteilung über Änderungen der Bankverbindung,
 2. Falschangaben in Bezug auf Veranstaltungen,
 3. Rücklastschriften auf Grund von
 - a) nicht ausreichend gedecktem Bankkonto,
 - b) unrechtmäßig eingelegtem Widerspruch des Mitglieds,
 - c) falsch angegebenen Kontoinformationen.
- (4) Zahlt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung einen Mitgliedsbeitrag nicht, kann es gem. § 8 Abs. 1 lit. c der Satzung von ELSA-Bielefeld e.V. aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 3 – Kostenerstattung

- (1) ¹Die Vereinigung erstattet im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Mitgliedern des Vorstandes sowie Direktor:innen in Ausübung des Amtes entstandene Aufwendungen für den Verein, soweit diese einer sparsamen Mittelverwendung entsprechen. ²Sollte dem keine Eilbedürftigkeit oder ein sonstiger wichtiger Grund entgegenstehen, ist für Auslagen für den Verein zuvor die Einwilligung des Vorstandes für Finanzen einzuholen. ³Liegt Eilbedürftigkeit oder ein sonstiger wichtiger Grund vor, ist eine Genehmigung durch den Vorstand für Finanzen möglich.
- (2) Erstattungsfähig sind nur die ordnungsgemäß nachgewiesenen Aufwendungen.
- (3) ¹Anträge auf Kostenrückerstattung sind schriftlich mittels eines Formvordrucks (Kostenerstattungsantrag) innerhalb eines Monats nach Anfall der Aufwendungen bei dem Vorstand für Finanzen einzureichen. ²Die Frist nach Satz 1 kann nach Absprache mit dem Vorstand für Finanzen auf maximal zwei Monate nach Anfall der Aufwendungen verlängert werden.

§ 4 – Budgets

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden auf Vorschlag des Vorstands für Finanzen Budgets für die einzelnen Ressorts beschlossen.
- (2) ¹Die Vorstände und Direktor:innen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Mittel nicht zu überschreiten. ²Sollten die Vorstände oder Direktor:innen einen Betrag ausgeben, der das ihnen zugewiesene Budget überschreitet, haben sie grundsätzlich keinen Anspruch auf Erstattung der über das Budget hinausgehenden Ausgaben. ³Entgegen Satz 2 besteht ein Anspruch auf Erstattung der über das vorher festgelegte Budget hinausgehenden Beträge bei vorheriger Zustimmung des Präsidiums oder bei nachträglicher Genehmigung durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.
- (3) ¹Bei angespannter Finanzlage kann das Präsidium auf Vorschlag des Vorstands für Finanzen die Budgets der einzelnen Ressorts jederzeit kürzen. ²Die Vorstände und Direktor:innen sind hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 5 – Führung der Finanzunterlagen

- (1) Die Finanzunterlagen sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen.
- (2) Es muss jedem Mitglied nach vorheriger Ankündigung Einsicht in die Unterlagen gewährt werden.
- (3) Auf jeder Mitgliederversammlung hat der Vorstand für Finanzen die aktuelle Finanzlage sowie alle Aus- und Einnahmen der Vereinigung offen zu legen.

§ 6 – Finanzprüfung

- (1) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Vereinigung findet eine Finanzprüfung statt.
- (2) ¹Hierfür werden von der Mitgliederversammlung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung mindestens zwei Rechnungsprüf:innen gewählt. ²Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes im zu prüfenden Amtsjahr gewesen sein.
- (3) Die Rechnungsprüfer:innen legen der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Finanzprüfung sowie eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung vor.
- (4) Jedes Mitglied des Präsidiums oder zwei Mitglieder des erweiterten Vorstands können jederzeit einen außerordentlichen Rechnungsbericht anfordern oder eine Rechnungsprüfung anordnen.

Bielefeld, den 24.06.2022